Zusatzvereinbarung nach § 62a StBerG

Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch Steuerberaterinnen und Steuerberater — Vereinbarung nach § 62a des Steuerberatungsgesetzes und § 203 StGB

Entwurfsfassung 3.0 · Stand 30. September 2026 · Textform nach § 126b BGB

VERTRAGSDATENBLATT

Ziffer	Angabe	Eintrag
D 1	**Auftraggeber — Name, Rechtsform, Anschrift**	Eintragen
D 2	**Auftraggeber — vertreten durch**	Eintragen
D 3	**Auftraggeber — zuständige Kammer und Registernummer**	Eintragen
D 4	**Auftragnehmer — Name, Rechtsform, Anschrift**	CodePopper GmbH, Am
D 5	**Auftragnehmer — vertreten durch**	Theresia Dewita Lamhotma
D 6	**Hauptvertrag — Bezeichnung, Datum, gebuchtes Leistungspaket**	Eintragen
D 7	**Fassung der technischen und organisatorischen Maßnahmen** eigenes Dokument, § 11 Abs. 1	Eintragen
D 8	**Ankündigungs- und Widerspruchsfrist bei Wechsel eines Unterauftragnehmers** § 8 Abs. 4	30 Kalendertage, Widerspruch
D 9	**Meldefrist bei Sicherheitsvorfällen** Vorschlag: unverzüglich, spätestens 48 Stunden (wie Anlage 4 Ziffer 3 Hauptvertrag), § 12 Abs. 1	Eintragen
D 10	**Rückgabe und Löschung nach Vertragsende** § 14 Abs. 3	nach § 26 Abs. 5 des Hauptvertrags: Abruf mindestens 30 Kalendertage nach Vertragsende, danach vollständige Löschung mit Bestätigung in Textform
D 11	**Haftungshöchstbetrag für einfache Fahrlässigkeit** § 13 Abs. 2 · mit der Versicherung abstimmen, vgl. § 22 Abs. 3 Hauptvertrag	Eintragen
D 12	**Deckungssumme der Haftpflichtversicherung** § 13 Abs. 4	Eintragen
D 13	**Kontaktstellen beider Parteien für Meldungen** Name, E-Mail, Telefon, § 12 Abs. 2	Auftragnehmer: security@codepopper.de · Auftraggeber: [Name, E-Mail
D 14	**Gerichtsstand** § 16 Abs. 4	Hamburg

PRÄAMBEL

Der Auftraggeber unterliegt als Steuerberaterin oder Steuerberater der Verschwiegenheitspflicht nach § 57 Abs. 1 StBerG und § 203 StGB. Er beabsichtigt, im Rahmen seiner Berufsausübung die vom Auftragnehmer betriebene Agentenplattform zu nutzen; dabei werden dem Auftragnehmer Tatsachen zugänglich, auf die sich diese Pflicht erstreckt. § 62a StBerG lässt dies zu, knüpft es aber an einen Vertrag in Textform mit festgelegtem Mindestinhalt, an die sorgfältige Auswahl des Dienstleisters und an dessen laufende Überwachung. Ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt diese Anforderungen nicht.

VEREINBARUNG

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Geschützte Informationen** sind alle Tatsachen, auf die sich die Verschwiegenheitspflicht des Auftraggebers erstreckt, einschließlich der Tatsache des Mandats-, Auftrags- oder Behandlungsverhältnisses selbst sowie aller daraus abgeleiteten Daten und Auswertungen.

(2) **Plattform** ist die vom Auftragnehmer bereitgestellte Software zur Ausführung KI-gestützter Agenten einschließlich Modelle, Schnittstellen und Betriebsumgebung.

(3) **Beschäftigte** sind alle für eine Partei tätigen natürlichen Personen, einschließlich freier Mitarbeiter und Organmitglieder. **Unterauftragnehmer** ist jede Person oder Stelle, deren sich der Auftragnehmer bedient und die dabei Zugang zu geschützten Informationen erhalten kann, einschließlich Rechenzentren und Anbietern von Rechenkapazität und Modellen.

(4) Das **Vertragsdatenblatt** ist Bestandteil dieser Vereinbarung; der Vertragstext verweist auf die dort vergebenen Ziffern.

§ 2 Gegenstand und Rangverhältnis

(1) Diese Vereinbarung regelt den Schutz geschützter Informationen, die dem Auftragnehmer bei der Leistungserbringung zugänglich werden, und dient der Erfüllung der in § 17 genannten gesetzlichen Anforderungen.

(2) Sie ergänzt den Hauptvertrag und den Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Parteien sind sich einig, dass der Auftragsverarbeitungsvertrag die berufsrechtlichen Anforderungen nicht erfüllt und diese Vereinbarung nicht ersetzt.

(3) Soweit der Schutz geschützter Informationen betroffen ist, geht diese Vereinbarung dem Auftragsverarbeitungsvertrag, dem Hauptvertrag und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers vor.

(4) Sie wird in Textform nach § 126b BGB geschlossen. Einer eigenhändigen Unterzeichnung bedarf es nicht; sie kann elektronisch geschlossen werden, sofern jede Partei eine dauerhaft speicherbare und unveränderte Fassung erhält.

§ 3 Zugang und Erforderlichkeit

(1) Der Auftraggeber eröffnet dem Auftragnehmer den Zugang zu geschützten Informationen nur, soweit dies für die Inanspruchnahme der vereinbarten Leistung erforderlich ist.

(2) Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass er hierdurch sonstige mitwirkende Person im Sinne des § 203 Abs. 3 StGB wird und selbst der strafbewehrten Geheimhaltungspflicht unterliegt.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Auftragnehmer bewahrt über alle geschützten Informationen Verschwiegenheit, macht sie Dritten weder zugänglich noch teilt er sie mit, verwertet sie weder für eigene noch für fremde Zwecke und sichert sie gegen den Zugriff Dritter.

(2) Die Pflicht gilt zeitlich unbegrenzt, besteht nach Vertragsende fort und erstreckt sich auf verbundene Unternehmen des Auftragnehmers. Sie entfällt nur bei Freistellung durch den Auftraggeber in Textform oder bei gesetzlicher Offenbarungspflicht.

(3) Wird der Auftragnehmer behördlich oder gerichtlich zur Offenbarung verpflichtet, unterrichtet er den Auftraggeber unverzüglich vorab, soweit rechtlich zulässig, beschränkt die Offenbarung auf das gebotene Maß und weist die anordnende Stelle auf die Verschwiegenheitspflicht des Auftraggebers sowie auf bestehende Beschlagnahmeverbote hin.

§ 5 Belehrung über die strafrechtlichen Folgen

(1) Der Auftragnehmer wird hiermit ausdrücklich über die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Geheimhaltungspflicht belehrt und nimmt die Belehrung mit Abschluss dieser Vereinbarung zur Kenntnis.

(2) Wer als sonstige mitwirkende Person unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt geworden ist, wird nach § 203 Abs. 4 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr

oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer sich weiterer Personen bedient und nicht dafür Sorge trägt, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet werden.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in Bereicherungs- oder Schädigungsabsicht, erhöht sich die Strafandrohung auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe. Die unbefugte Verwertung eines so erlangten fremden Geheimnisses wird nach § 204 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Neben der strafrechtlichen Verantwortlichkeit können zivilrechtliche Ansprüche des Auftraggebers und der betroffenen Personen bestehen. Die genannten Vorschriften sind in ihrer geltenden Fassung amtlich veröffentlicht und dem Auftragnehmer bekannt.

§ 6 Beschränkung der Kenntnisnahme

(1) Der Auftragnehmer verschafft sich nicht mehr Kenntnis von geschützten Informationen, als zur Erfüllung des Vertrags erforderlich ist, und setzt dies technisch und organisatorisch um, insbesondere durch ein Rechtekonzept nach dem Grundsatz der geringstmöglichen Berechtigung, durch Trennung der Mandanten und durch Verschlüsselung.

(2) Eine Einsichtnahme in unverschlüsselte Inhalte durch Beschäftigte des Auftragnehmers, namentlich zur Fehlersuche oder zum Support, erfolgt nur nach vorheriger Freigabe des Auftraggebers im Einzelfall, nur im erforderlichen Umfang, nur durch benannte Personen und nur protokolliert. Ist eine vorherige Freigabe zur Abwehr einer erheblichen Betriebsstörung nicht möglich, unterrichtet der Auftragnehmer unverzüglich nachträglich über Anlass und Umfang.

§ 7 Verpflichtung der Beschäftigten

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet alle Beschäftigten, die Zugang zu geschützten Informationen erhalten können, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit in Textform zur Verschwiegenheit und belehrt sie über die strafrechtlichen Folgen entsprechend § 5. Die Verpflichtung wirkt über das Ende des Beschäftigungsverhältnisses hinaus.

(2) Er führt ein Verzeichnis der verpflichteten Personen mit Datum und Fassung der Verpflichtung und legt es dem Auftraggeber auf Anforderung vor; Namen können geschwärzt werden, soweit die Prüfbarkeit gewahrt bleibt.

(3) Bei Beendigung der Tätigkeit wird der Zugang unverzüglich entzogen.

§ 8 Unterauftragnehmer

(1) Der Auftragnehmer zieht weitere Personen oder Unternehmen nur hinzu, soweit diese in der Anlage aufgeführt sind oder der Auftraggeber zugestimmt hat.

(2) Er verpflichtet jeden Unterauftragnehmer vor dessen Einsatz in Textform zur Verschwiegenheit, belehrt ihn entsprechend § 5 und verpflichtet ihn, weitere Personen nur unter denselben Bedingungen hinzuzuziehen. Die Verpflichtung ist auf Anforderung nachzuweisen.

(3) Die Pflichten des Unterauftragnehmers dürfen hinter dieser Vereinbarung nicht zurückbleiben. Der Auftragnehmer haftet für seine Unterauftragnehmer wie für eigenes Verschulden.

(4) Beabsichtigte Änderungen teilt der Auftragnehmer mit einer Frist von 30 Kalendertagen (Ziffer D 8) vorab in Textform mit. Der Auftraggeber kann innerhalb der dort genannten Widerspruchsfrist aus berufsrechtlichen Gründen widersprechen; in diesem Fall unterbleibt der Einsatz für geschützte Informationen des Auftraggebers oder es besteht ein Sonderkündigungsrecht nach § 14 Abs. 2.

(5) Der Einsatz eines nicht verpflichteten Unterauftragnehmers ist eine wesentliche Vertragsverletzung.

§ 9 Ort der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung geschützter Informationen erfolgt ausschließlich innerhalb der Europäischen Union. Dies umfasst Speicherung, Sicherung, Protokollierung, Modellinferenz, Überwachung sowie administrativen Zugriff und Support. Ein Zugriff aus einem Drittstaat ist ausgeschlossen, auch zu Wartungs- und Supportzwecken.

(2) Soll ausnahmsweise in einem Drittstaat verarbeitet werden, unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber vorab in Textform und legt dar, weshalb der dort bestehende Schutz der Geheimnisse dem Schutz im Inland vergleichbar ist. Bis zur Zustimmung des Auftraggebers in Textform unterbleibt die Verarbeitung. Datenschutzrechtliche Übermittlungsinstrumente ersetzen Darlegung und Zustimmung nicht.

(3) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Herausgabeverlangen von Behörden eines Drittstaats gegen ihn oder einen Unterauftragnehmer, soweit rechtlich zulässig.

§ 10 Zweckbindung und Ausschluss der Nutzung zu Trainingszwecken

(1) Der Auftragnehmer nutzt geschützte Informationen ausschließlich zur Erbringung der vereinbarten Leistung und nach Weisung des Auftraggebers.

(2) Eine Nutzung zum Training, zur Feinabstimmung, zur Bewertung oder zur sonstigen Weiterentwicklung von Modellen ist ausgeschlossen. Der Ausschluss erstreckt sich auf pseudonymisierte und anonymisierte Ableitungen sowie auf Eingaben, Ausgaben und Zwischenergebnisse der Agenten und ist technisch als Systemgrenze umgesetzt.

(3) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch Unterauftragnehmer und Modellanbieter diesen Ausschluss zusagen und keine Speicherung zu Zwecken der Missbrauchserkennung über die zur Leistungserbringung erforderliche Dauer hinaus erfolgt.

(4) Eine Verwertung für eigene geschäftliche Zwecke des Auftragnehmers ist ausgeschlossen; dies gilt auch für aggregierte Auswertungen, soweit sie Rückschlüsse auf den Auftraggeber oder die von ihm betreuten Personen zulassen.

(5) Setzt der Auftraggeber einen Hochrisiko-Agenten nach Anlage 9 des Hauptvertrags ein, erfüllt der Auftragnehmer seine Pflichten als Anbieter nach der Verordnung (EU) 2024/1689, insbesondere die Protokollierung und die Aufbewahrung der Protokolle (Art. 12 und 19), die Beobachtung nach dem Inverkehrbringen (Art. 72) und die Meldung schwerwiegender Vorfälle (Art. 73), innerhalb der Systemgrenze nach Absatz 2 und ausschließlich anhand der Protokolle und daraus abgeleiteter Kennzahlen. Absatz 2 steht dem nicht entgegen, soweit die Auswertung allein diesen gesetzlichen Pflichten dient; eine Nutzung geschützter Informationen zum Training oder zur Feinabstimmung von Modellen bleibt ausgeschlossen. Kennzahlen, die die Systemgrenze verlassen, lassen keine Rückschlüsse auf geschützte Informationen zu. Muss der Auftragnehmer im Rahmen dieser Pflichten Informationen an eine Behörde übermitteln, gilt § 4 Abs. 2 und 3.

§ 11 Schutzmaßnahmen, Protokollierung und Nachweise

(1) Der Auftragnehmer trifft die nach dem Stand der Technik erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Maßgeblich ist die in Ziffer D 7 bezeichnete Fassung des gesonderten Dokuments. Er überprüft die Maßnahmen mindestens jährlich sowie anlassbezogen; eine Absenkung des bei Vertragsschluss erreichten Schutzniveaus ist unzulässig und wesentliche Änderungen sind in Textform mitzuteilen.

(2) Jeder Zugriff auf geschützte Informationen wird revisionssicher protokolliert. Das Protokoll weist Zeitpunkt, handelnde Person oder System, Art des Zugriffs, eingesetztes Modell, Bezug zu einem einzelnen Mandat, Auftrag oder Behandlungsfall sowie das Vorliegen einer Freigabe nach § 6 Abs. 2 aus und wird dem Auftraggeber auf Anforderung in auswertbarer Form bereitgestellt.

(3) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Dokumentation seiner sorgfältigen Auswahl und der laufenden Überwachung und stellt hierfür Angaben zu Verarbeitungsorten, Unterauftragnehmern, Verpflichtungen und Zertifizierungen bereit. Er hält diese Angaben aktuell.

§ 12 Mitteilungspflichten und Kontrollrechte

(1) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb der in Ziffer D 9 genannten Frist, über jeden Sicherheitsvorfall mit Bezug zu geschützten Informationen sowie über den Wegfall von Voraussetzungen dieser Vereinbarung, insbesondere über den Wegfall der Verpflichtung eines Unterauftragnehmers, eine Verlagerung der Verarbeitung, den Verlust einer Zertifizierung und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

(2) Die Unterrichtung erfolgt an die in Ziffer D 13 genannte Kontaktstelle und benennt Art und Umfang, betroffene Informationen, Zeitpunkt, getroffene und vorgesehene Maßnahmen sowie eine Einschätzung der Folgen. Sie ersetzt die Meldung nach Art. 33 der Verordnung (EU) 2016/679 nicht und wird durch diese nicht ersetzt.

(3) Der Auftraggeber kann die Einhaltung dieser Vereinbarung einmal je Kalenderjahr nach angemessener Vorankündigung überprüfen, bei Sicherheitsvorfällen oder begründeten Zweifeln zusätzlich und anlassbezogen. Er kann einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten beauftragen, der nicht mit dem Auftragnehmer im Wettbewerb steht. Der Auftragnehmer kann Nachweise durch aktuelle Zertifikate oder Prüfberichte unabhängiger Dritter erbringen, soweit diese den Prüfgegenstand abdecken.

§ 13 Haftung und Versicherung

(1) Die Parteien haften einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers für einfache Fahrlässigkeit ist auf den in Ziffer D 11 genannten Betrag begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei schuldhafter Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 4.

(3) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter frei, die auf einer von ihm oder einem Unterauftragnehmer zu vertretenden Verletzung dieser Vereinbarung beruhen.

(4) Er unterhält eine Haftpflichtversicherung, die Vermögensschäden aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten einschließt, mit der in Ziffer D 12 genannten Deckungssumme, weist sie auf Anforderung nach und unterrichtet über deren Wegfall.

§ 14 Laufzeit, Beendigung, Rückgabe und Löschung

(1) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Hauptvertrags. Die Verschwiegenheitspflicht nach § 4 besteht zeitlich unbegrenzt fort.

(2) Beiden Parteien steht ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Frist zu. Für den Auftraggeber liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn die Einhaltung der Vorgaben dieser Vereinbarung nicht mehr gewährleistet ist; die Kündigung berechtigt ihn zugleich zur Kündigung des Hauptvertrags.

(3) Nach Beendigung gibt der Auftragnehmer die geschützten Informationen nach Maßgabe der Ziffer D 10 in einem gängigen, maschinenlesbaren Format zurück oder löscht sie nach Wahl des Auftraggebers. Die Löschung erstreckt sich auf Sicherungskopien nach Ablauf der üblichen Sicherungszyklen und wird in Textform bestätigt.

(4) Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt; betroffene Daten werden gesperrt und nach Fristablauf gelöscht. Der Auftragnehmer wirkt an einem geordneten Übergang mit und macht die Rückgabe nicht von der Erfüllung streitiger Forderungen abhängig.

§ 15 Pflichten und zulässige Nutzung des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber übermittelt geschützte Informationen nur im erforderlichen Umfang, beschränkt den Kreis der Nutzungsberechtigten, verpflichtet seine eigenen Beschäftigten zur Verschwiegenheit und stellt die erforderliche Kompetenz der nutzenden Personen sicher.

(2) Er nutzt die Plattform im Rahmen seiner eigenen Berufsausübung. Dies schließt die Bearbeitung eigener Mandate, Aufträge und Behandlungsfälle einschließlich der dabei anfallenden Daten ausdrücklich ein. Die Nutzung durch Berufsträger und Beschäftigte derselben Berufsausübungs- oder Praxisgemeinschaft steht der eigenen Nutzung gleich.

(3) Nicht gestattet ist es, die Plattform Dritten als eigene Leistung zur Verfügung zu stellen, weiterzuvermieten, Dritten einen eigenen Zugang einzuräumen oder sie als eigenes Produkt anzubieten. Maßgeblich ist, ob der Auftraggeber die Plattform zur Erbringung seiner eigenen berufstypischen Leistung einsetzt oder Dritten eine eigenständige Nutzung ermöglicht.

(4) Er entscheidet eigenverantwortlich über die Anbindung externer Systeme und trägt die Verantwortung dafür, dass über solche Schnittstellen keine geschützten Informationen an Empfänger gelangen, die den Anforderungen dieser Vereinbarung nicht unterliegen. Die Plattform verarbeitet geschützte Informationen, einschließlich der Ausführung der Modelle, ausschließlich auf den vom Auftragnehmer betriebenen Systemen; externe Dienste zur KI-gestützten Datenverarbeitung setzt der Auftragnehmer hierfür nicht ein. Welche externen Systeme und Dienste der Auftraggeber anbindet und welche Informationen er über sie weitergibt, entscheidet und verantwortet der Auftraggeber allein; der Auftragnehmer sperrt oder überwacht solche Anbindungen nicht.

(5) Er teilt dem Auftragnehmer mit, wenn sich seine Berufsgruppe, seine Kammerzugehörigkeit oder die für ihn maßgeblichen berufsrechtlichen Anforderungen ändern.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Das Vertragsdatenblatt und die Anlage sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Ist eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen sie durch eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen und berufsrechtlichen Zweck am nächsten kommt.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der in Ziffer D 14 genannte Ort, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind.

§ 17 Berufsrechtlicher Rahmen — § 62a StBerG

(1) Maßgeblich ist § 62a des Steuerberatungsgesetzes; er gilt entsprechend für Steuerbevollmächtigte und Berufsausübungsgesellschaften. Die Parteien sind sich einig, dass diese Vereinbarung die nach § 62a Abs. 3 StBerG erforderlichen Regelungen enthält, namentlich die Verpflichtung zur Verschwiegenheit einschließlich der Belehrung über die strafrechtlichen Folgen (§§ 4 und 5), die Beschränkung der Kenntnisnahme (§ 6) sowie die Regelung zur Hinzuziehung weiterer Personen und deren Verpflichtung (§§ 7 und 8).

(2) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der sorgfältigen Auswahl nach § 62a Abs. 2 StBerG nach Maßgabe des § 11 Abs. 3. Die Pflicht des Auftraggebers, die Zusammenarbeit unverzüglich zu beenden, wenn die Einhaltung der Vorgaben nicht gewährleistet ist, wird durch § 12 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 umgesetzt.

(3) Eine Verarbeitung außerhalb der Europäischen Union ist nach § 9 ausgeschlossen.

(4) Werden über die Plattform Schnittstellen zu Systemen der steuerlichen Datenverarbeitung oder zu Rechenzentren der steuerberatenden Berufe angebunden, bleibt die Verantwortung des Auftraggebers nach § 15 Abs. 4 unberührt.

(5) Das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung sowie die Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gegenüber den Finanzbehörden bleiben unberührt.

ANLAGE · VERZEICHNIS DER UNTERAUFTRAGNEHMER

Stand bei Vertragsschluss. Änderungen richten sich nach § 8 Abs. 4. Der Auftragnehmer bestätigt, dass jeder genannte Unterauftragnehmer in Textform zur Verschwiegenheit verpflichtet und über die strafrechtlichen Folgen belehrt wurde.

Nr.	Unternehmen und Sitz	Leistung	Ort der Verarbeitung	Verpflichtet am
1	Eintragen	Eintragen	Eintragen	Eintragen
2	Eintragen	Eintragen	Eintragen	Eintragen
3	Eintragen	Eintragen	Eintragen	Eintragen
4	Eintragen	Eintragen	Eintragen	Eintragen
5	Eintragen	Eintragen	Eintragen	Eintragen

UNTERZEICHNUNG

Wird diese Vereinbarung elektronisch abgeschlossen, treten die protokollierte Zustimmung und die Zusendung einer dauerhaft speicherbaren Fassung an die Stelle der Unterschriften.

Ort	Datum	Fassung / Version
Eintragen	Eintragen	Eintragen

Auftraggeber — Berufsgeheimnisträger	Auftragnehmer — Dienstleister
Eintragen	Eintragen

Entwurfsfassung 3.0 vom 30.09.2026 — anwaltliche Prüfung vor Verwendung erforderlich. Die Verweise auf die Absätze des § 203 StGB sind am geltenden Wortlaut abzugleichen; die Zählung hat sich durch die Neuregelung 2017 verschoben.